

Anlage 2.

(Druckfache Nr. 3.)

**Bericht und Antrag
des Provinzialausschusses,
betreffend die Neuwahl des Provinzialausschusses.**

Nachdem der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1929 den Bericht und Antrag, betreffend die Neuwahlen:

1. zum Provinzialausschuß,
2. zu den Provinzialkommissionen,
3. zum Preussischen Staatsrat

festgestellt hatte, welcher den Provinziallandtagsabgeordneten überandt worden ist, sind die gleichfalls den Provinziallandtagsabgeordneten bereits vom Herrn Landeshauptmann überandten neuen Ministerialerlasse vom 27. Dezember 1929 und 7. Januar 1930 eingegangen. Nach diesen Ministerialerlassen ist bei der Wahl des Provinzialausschusses wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist zu wählen der Vorsitzende des Provinzialausschusses und zwar im Wege der Mehrheitswahl. Dann sind zu wählen 13 Mitglieder und 13 Stellvertreter im Wege der Verhältniswahl. Aus diesen zuvor gewählten 13 Mitgliedern ist schließlich im Wege der Mehrheitswahl der stellvertretende Vorsitzende des Provinzialausschusses zu bestimmen.

Einen Stellvertreter in seiner Eigenschaft als Mitglied hat der Vorsitzende des Provinzialausschusses nicht, weil der Wortlaut des maßgebenden rheinischen, ministeriell genehmigten Provinzialstatuts entgegensteht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag möge die Wahl des Provinzialausschusses gemäß den neuen Erlassen des Ministers des Innern vom 27. Dezember 1929 und 7. Januar 1930 vornehmen.“

Düsseldorf, den 20. Januar 1930.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 3.

(Druckfache Nr. 2.)

**Bericht und Antrag
des Provinzialausschusses,
betreffend Einspruch des Mädchenschuldirektors i. R. Herrmann, Vorsitzenden der Volksrechtspartei, Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung, Landesverband Rheinland, in Düsseldorf vom 9. Januar 1930 gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Provinziallandtagswahl vom 17. November 1929.**

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1929 das Ergebnis der Provinziallandtagswahl vom 17. November 1929, wie aus der Anlage ersichtlich, festgestellt. Die Feststellung des Provinzialausschusses ist in den Regierungsamtsblättern der Provinz vom 28. Dezember 1929 öffentlich bekanntgemacht worden. Innerhalb der im Gesetz vorgesehenen 14tägigen Einspruchsfrist hat der Vorsitzende der Volksrechtspartei, Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung, Landesverband Rheinland, Mädchenschuldirektor i. R. Herrmann in Düsseldorf mit dem in der Anlage abschriftlich beigefügten Schreiben vom 9. Januar 1930 gegen die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Provinzialausschuß Einspruch eingelegt.

Anlage 1.

Anlage 2.

Der Einspruch, der form- und fristgerecht eingelegt ist, wird damit begründet, daß die Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 gegen die Reichsverfassung verstoße und damit ungültig sei. Diese Bestimmung besagt, daß bei der Verteilung der Abgeordnetenmandate nur solche Gruppen zu berücksichtigen sind, die entweder in einem Wahlbezirk mindestens die Verteilungszahl oder in der ganzen Provinz mindestens die doppelte Verteilungszahl erhalten haben; sie hat zur Folge, daß die Volkspartei trotz der auf sie entfallenden 34 247 Stimmen bei der Mandatsverteilung unberücksichtigt geblieben ist.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat in verschiedenen Entscheidungen — zuletzt in einer Entscheidung vom 22. März 1929 über die Gültigkeit des württembergischen Landtagswahlgesetzes — ähnliche Bestimmungen in Landeswahlgesetzen wie die vorerwähnte Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage, in denen gleichfalls die Zuteilung von Abgeordnetenmandaten an gewisse einschränkende Voraussetzungen geknüpft war, als gegen die Reichsverfassung verstößend bezeichnet. Ein Auszug aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 22. März 1929, aus dem sich die Begründung des Staatsgerichtshofes für die von ihm vertretene Auffassung ergibt, ist in der Anlage beigelegt.

Bekanntlich hat der Völkisch-Sozial-Block des Preussischen Landtages vor einiger Zeit eine gleiche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der letzten Preussischen Landtagswahlen beim Staatsgerichtshof eingereicht. Nach den neuesten Pressenachrichten ist die entscheidende Sitzung des Staatsgerichtshofes, die am 17. Januar 1930 stattfinden sollte, auf einen späteren Zeitpunkt verlegt worden, weil der Staatsgerichtshof die schriftliche Begründung des am 8. Januar 1930 ergangenen Urteils des Wahlprüfungsausschusses des Preussischen Landtages abwarten will, das die Preussischen Landtagswahlen für gültig erklärt hat und sich bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der im Preussischen Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Stimmverrechnungsart der vom Staatsgerichtshof in ähnlichen Fällen vertretenen Auffassung nicht angeschlossen hat.

Nach § 20 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage hat der neue Provinziallandtag über die vorliegenden Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Die Prüfung des Provinziallandtages kann sich aber wohl nur darauf erstrecken, ob bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Verstöße gegen das für die Provinziallandtagswahl maßgebende Wahlgesetz vom 7. Oktober 1925 festzustellen sind. Dagegen dürfte es nicht Aufgabe des Provinziallandtages sein, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob einzelne Bestimmungen eines vom Preussischen Landtag beschlossenen Wahlgesetzes mit den Bestimmungen der Reichsverfassung in Einklang stehen. Daß die Feststellungen des Provinzialausschusses gemäß dem Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 richtig erfolgt sind, bestreitet der vorliegende Einspruch nicht. Hiernach muß der Einspruch zurückgewiesen werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Einspruch des Mädchenschuldirektors i. R. Herrmann, Vorsitzenden der Volkspartei, Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung, Landesverband Rheinland, in Düsseldorf vom 9. Januar 1930 gegen die Gültigkeit des Ergebnisses der Provinziallandtagswahl vom 17. November 1929 wird zurückgewiesen.

Die Wahl zum Rheinischen Provinziallandtag vom 17. November 1929 wird für gültig erklärt.“

Düsseldorf, den 20. Januar 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt.

Bekanntmachung.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 19. d. M. gemäß § 20 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 in Verbindung mit § 87 der Wahlordnung in der Fassung vom 25. Juli 1929 das Ergebnis der Wahl zum Provinziallandtage der Rheinprovinz vom 17. November 1929 wie folgt festgestellt:

Wahlbezirk	Parteienwort										Summe der Abgeordnetenitze
	Zentrum	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S. P. D.)	Kommunistische Partei	Deutsche Volkspartei	Deutschnationale Volkspartei	Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei und Bauern)	Deutsche Demokratische Partei	Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei	Christlicher Volksdienst	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei (Hitler-Bewegung)	
Abgeordnetenitze											

A. Regierungsbezirk Aachen.

Aachen-Stadt	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—	6
Aachen-Land	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Düren	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Heinsberg-Erfelenz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Jülich-Weilentirchen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Schleiden-Monschau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen im Regierungsbezirk Aachen	9	1	2	1	1	1	—	—	—	—	15

B. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen-Elberfeld	1	2	2	1	2	1	1	—	1	1	12
Cleve	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Düsseldorf-Stadt	3	2	2	1	1	1	1	—	—	—	11
Düsseldorf-Mettmann	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	4
Duisburg-Samborn	2	1	2	1	1	1	—	—	1	1	10
Essen	5	2	3	1	1	1	—	—	1	1	15
Gelbern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gladbach-Rheydt	2	—	1	1	—	1	—	—	—	—	5
Grevenbroich-Neuß	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kempen-Krefeld-Biersen	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Krefeld-Uerdingen am Rhein	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Mörs	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Mülheim a. d. Ruhr	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3
Neuß-Stadt	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Oberhausen	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	5
Rees	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Remscheid	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2
Solingen-Stadt	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3
Solingen-Lennep	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3
Zusammen im Regierungsbezirk Düsseldorf	27	13	15	8	8	8	2	—	3	3	87

Wahlbezirk	Parteiennwort										Summe der Abgeordneten
	Zentrum	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S.P.D.)	Kommunistische Partei	Deutsche Volkspartei	Deutschnationale Volkspartei	Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei und Bauern)	Deutsche Demokratische Partei	Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkspartei	Christlicher Volksdienst	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei (Hitler-Bewegung)	
	Abgeordnetenliste										
C. Regierungsbezirk Koblenz.											
Ahrweiler-Albenau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Altenkirchen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Koblenz-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Koblenz-Land	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Kreuznach-Weisenheim	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	4
Mayen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Neuwied	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
St. Goar-Cochem	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Simmern-Zell	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Wehlar	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2
Zusammen im Regierungsbezirk Koblenz	8	3	1	1	1	1	—	2	—	1	18
D. Regierungsbezirk Köln.											
Bergheim	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bonn-Stadt	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Bonn-Land	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gusfirchen-Rheinbach	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gummersbach-Waldbröl	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	4
Köln-Stadt	5	3	2	2	1	1	1	—	—	—	16
Köln-Land	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
Mülheim a. Rhein-Wipperfürth	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Siegbach	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Zusammen im Regierungsbezirk Köln	13	6	3	3	2	1	2	—	—	2	32
E. Regierungsbezirk Trier.											
Berncastel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Bitburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Prüm-Daun	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Saarburg-Merzig-Wadern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Trier-Stadt	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Trier-Land-St. Wendel-Baumholder	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	4
Wittlich	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen im Regierungsbezirk Trier	7	2	—	1	—	—	—	1	—	—	11
Gesamtsumme in der Provinz (Summen A bis E)	64	25	21	14	12	11	4	3	3	6	163

(Hier folgt das Verzeichnis der Mitglieder des neuen Provinziallandtags, das bereits übersandt worden ist.)

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 20 des Wahlgesezes jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung (Ausgabedatum der Veröffentlichung 28. Dezember, also bis zum 11. Januar 1930) Einspruch bei dem Provinzialauschuß der Rheinprovinz in Düsseldorf zu Händen des Unterzeichneten erheben.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1929.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Horion.

**Volksrechtspartei
Reichspartei für Volksrecht
und Aufwertung
Landesverband Rheinland
Düsseldorf.**

Anlage 2.

Düsseldorf, den 9. Januar 1930.

An

den **Provinzialausschuß der Rheinprovinz**
3. Bd. des Herrn Landeshauptmannes Dr. Horion

Düsseldorf.

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung, betr. das Ergebnis der Provinzialwahlen vom 17. November 1929 (Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt), erhebe ich als Vorsitzender des Rhein. Landesverbandes der Volksrechtspartei auftragsgemäß Einspruch gegen die durch den Provinzialausschuß erfolgte Mandatsverteilung.

Nach Ihrer Aufstellung fielen auf die Volksrechtspartei insgesamt 34 247 Stimmen, woraus sich bei der Verteilung der Mandate 2 Abgeordnetensitze ergeben konnten, wenn nicht gewisse Bestimmungen des Wahlrechts ein Verfahren bedingten, durch welches jene Stimmen einfach unberücksichtigt blieben.

Gegen dieses Wahlrecht, das im Sinne und dem Wortlaut der Verfassung widerspricht, werden wir an der zuständigen Stelle Klage erheben, um zu erreichen, daß uns unsere Stimmen nachträglich noch angerechnet werden.

Jedenfalls legen wir schon heute gegen die vorgenommene Mandatsverteilung Verwahrung ein und behalten uns unsere Rechte in vollem Umfange vor.

Hochachtungsvoll

**Volksrechtspartei
Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung
Landesverband Rheinland.**

J. A.:

gez. Herrmann,
1. Vorsitzender.

Anlage 3.

Auszug

aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 22. März 1929.

In der verfassungsrechtlichen Streitfrage

1. der Volksrechtspartei (Reichspartei für Volksrecht und Aufwertung), Landesverband Württemberg,
2. der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), Gau Württemberg,

Antragsteller,
gegen

das Land Württemberg,

Antragsgegner,

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 20 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 4. April 1924 (StGS. 7/28),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der nichtöffentlichen Sitzung vom 22. März 1929 für Recht erkannt:

- I. Art. 20 Abs. 2 des württembergischen Landtagswahlgesetzes vom 4. April 1924 verstößt gegen die Reichsverfassung.
- II. Die übrigen Anträge der Parteien werden abgewiesen.

Gründe.

I—V pp.
VI.

Die Grundsätze der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl haben sich für die alte Mehrheitswahl entwickelt. Art. 17 RWerf. (ebenso Art. 22 für die Reichstagswahl) hat sie auf die

von ihm für die Wahl der Volksvertretungen der Länder vorgeschriebene Verhältniswahl übertragen. Von der Bedeutung, welche die genannten großen Wahlgrundsätze, insbesondere der Grundsatz der gleichen Wahl, im Rahmen der Verhältniswahl besitzen, hängt die Entscheidung des vorliegenden Streitfalls ab.

In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1927, die in einer mecklenburg-strelitzschen Wahlrechtsstreitigkeit erging (RGZ. Bd. 118 Anh. S. 33), hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ausgesprochen, daß unter dem von der Reichsverfassung vorgeschriebenen gleichen Wahlrecht die Gleichheit der Stimmberechtigung aller Wähler zu verstehen sei; jeder Wähler habe eine Stimme, jede Stimme habe gleiche Kraft. Das Land Württemberg will hier zwischen dem Zählwert der abgegebenen Stimmen und dem Nutzwert (Erfolgswert) unterscheiden. Es meint, daß dem Erfordernis der Gleichheit des Wahlrechts genügt werde, wenn jeder Wahlberechtigte seine Stimme abgebe und jede Stimme einfach zähle. Dagegen brauche die Wirkung der abgegebenen Stimmen nicht überall die gleiche zu sein, was sich schon daraus ergebe, daß selbst bei der Verhältniswahl stets unverwertbare Reststimmen übrigblieben. Der Antragsgegner glaubt, daß auch die genannte Entscheidung des Staatsgerichtshofs nur die Gleichheit des Zählwerts der abgegebenen Stimmen verlange. Indessen ist diese Auffassung von dem früheren Urteil unrichtig. Das damals streitige mecklenburg-strelitzsche Wahlgesetz bot dem Staatsgerichtshof keine Veranlassung, zu dieser begrifflichen Unterscheidung Stellung zu nehmen. Sie ist aber auch abzulehnen.

Der einzelne Wähler nimmt kraft des ihm zustehenden Wahlrechts an der Bildung des zu wählenden Vertreterkörpers teil. Wenn bei ihr alle Wähler in gleicher Weise mitwirken, ist ihr Wahlrecht gleich. Dazu genügt aber noch nicht, daß jede abgegebene Stimme einmal und nur einmal gezählt wird. Erforderlich ist vielmehr, daß jede Stimme auch bei der Bewertung der Stimmen das gleiche Gewicht besitzt. Nicht der sogenannte Zählwert, sondern der sogenannte Erfolgswert gibt der Stimme ihre wirkliche Bedeutung. Er muß also für jede abgegebene Stimme der gleiche sein. Allerdings ist es richtig, daß bei jedem Wahlakt Stimmen abgegeben werden, die schließlich keinen Einfluß auf das sachliche Wahlergebnis und die Zusammensetzung der zu wählenden Körperschaft gewinnen. Es sind das bei der Mehrheitswahl die Stimmen der Minderheit, bei der Verhältniswahl die hinter der Verteilungszahl zurückbleibenden Stimmen. Daß diese Stimmen wirkungslos bleiben, ergibt sich aber mit Notwendigkeit aus der Natur des Wahlverfahrens daraus, daß ein Vertreter erst auf eine gewisse Mindestzahl von Stimmen entfallen kann. Dagegen läßt dieser Umstand keinen Schluß darauf zu, daß es statthaft sei, auch noch andere abgegebene Stimmen ihrer Wirkung auf das Wahlergebnis zu entkleiden. Es bedeutet vielmehr eine ungleiche Behandlung der Wähler, wenn bei der Verteilung der Abgeordnetenitze nur die Wahlstimmen berücksichtigt werden, die noch weitere Voraussetzungen als die Erreichung der Verteilungszahl (bei der Mehrheitswahl der Mehrheit) erfüllen.

pp.

Die Wirkung der Vorschrift (Art. 20 Abs. 2 des Württembergischen Landeswahlgesetzes — 4. April 1924) erschöpft sich aber nicht in der Bevorzugung der großen Parteien, sie schafft auch einen Unterschied zwischen den Parteien, die in einzelnen Wahlbezirken festen Fuß gefaßt haben und dort über größere Wählermassen verfügen, und denen, deren Anhänger über die Wahlbezirke verstreut sind. Ausgesprochen städtische und ebenso ausgesprochen ländliche Parteien genießen einen Vorteil vor den über das ganze Land gleichmäßig verteilten Parteien. Ebenso werden konfessionelle Parteien bevorzugt, die sich in den nach ihrem kirchlichen Bekenntnis ungemischten Gegenden auf eine räumlich geschlossene Anhängerschaft stützen können. So hat beispielsweise der Christliche Volksdienst, der mit seinen 43 440 Stimmen nur rund 4000 Stimmen mehr erzielt hat als die leer ausgehende Volksrechtspartei, drei Mandate gewonnen, weil er in fünf Wahlbezirken über die zur Erreichung des Anteils der Wahlzahl nötigen Wähler verfügt.

pp.

Die streitige Bestimmung verteilt somit nach mehreren Richtungen das Gewicht der abgegebenen Stimmen verschieden. Das ist nichts anderes als eine ungleiche und daher verfassungsmäßig unzulässige Ausgestaltung des Wahlrechts.

Die Gesichtspunkte, denen Art. 20 Abs. 2 seine Entstehung verdankt, mögen sachlich durchaus zu billigen sein. Es mag, um einen ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte in der parlamentarischen Staatsform zu ermöglichen, zweckmäßig und sogar notwendig sein, die großen vor den kleinen, d. h. im wesentlichen die alten vor den neuen Parteien zu bevorzugen. Es lassen sich Gründe dafür anführen, den örtlich zusammengeballten Parteien eine größere Bedeutung beizumessen als den über das ganze Land verteilten. Auch werden sich Vertreter der Ansicht finden, daß der neuzeitlichen Entwicklung ein Vor-

rang der städtischen vor der ländlichen Bevölkerung entspreche. Alle diese Erwägungen sind aber politischer, nicht rechtlicher Art und müssen deshalb für den Staatsgerichtshof ausscheiden, der Rechtsstreitigkeiten nach Rechtsgrundsätzen zu beurteilen hat. In der schon genannten Entscheidung vom 17. Dezember 1927 (S. 34 a. a. D.) hat der Staatsgerichtshof ausgesprochen, daß der Begriff der Gleichheit des Wahlrechts formal gefaßt werden muß, daß Art. 17 RVerf. für irgendwelche Bewertungen keinen Raum läßt. Nur eine verschiedene sachliche Bewertung der abgegebenen Stimmen ist aber der Grund gewesen, warum Art. 20 Abs. 2 dem württembergischen Landtagswahlgesetz eingefügt worden ist. Eine solchen Gesichtspunkten entspringende gesetzliche Vorschrift widerspricht dem Rechtsgrundsatz der Wahlgleichheit. Wollte man den hier vorliegenden Einbruch in diesen Grundsatz gutheißen, so würde auch für weitergehende Bestimmungen zuungunsten der kleinen Parteien Raum geschaffen. Mit der Gleichheit des Wahlrechts sind alle derartigen Vorschriften unvereinbar.

pp.

Der Art. 20 Abs. 2 WürttLVG. macht also das württembergische Wahlrecht zu einem ungleichen Wahlrecht. Unter Abweisung der weitergehenden Anträge muß deshalb der Staatsgerichtshof dem Hauptantrag der klagenden Parteien stattgeben und aussprechen, daß die streitige Vorschrift gegen die Reichsverfassung verstößt. Welchen Einfluß diese Verfassungswidrigkeit eines Teils des württembergischen Landtagswahlgesetzes auf die Landtagswahl vom 20. Mai 1928 hat, ob eine Neuwahl stattzufinden hat oder ob eine veränderte Zuteilung von Abgeordnetensitzen genügt, darüber zu entscheiden, ist der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich nicht befugt.
